

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 1991



3039. Amtlicher Quartierplan

Am 19. Juni 1991 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Mai 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tobelwies.

Gde. Nürensdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. Mai 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 18. Juni 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hakabstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch den Waldrand bzw. den Dorfbach, im Südwesten durch die Alte Winterthurerstrasse S-1 und im Westen durch die Tobelwiesstrasse und den Fussweg Kat.-Nr. 283 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Nürensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Tobelwiesstrasse mit Kehrplatz, eine Privatstichstrasse auf Parzelle Kat.-Nr. 2320 sowie die Fusswege I und II.

Der an der Tobelwiesstrasse auf 20 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die mit RRB Nr. 3888/1965 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang der Hakabstrasse müssen im Einmündungsbereich der Tobelwiesstrasse geöffnet bzw. aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Tobelwiesstrasse 11,85%.

Für die vorgesehene Holzbrücke über den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 1, bedarf es einer separaten wasserbaupolizeilichen Bewilligung durch die Baudirektion.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität).

Entlang der Alten Winterthurerstrasse S-1 werden sowohl in der Wohnzone (ES II) als auch in der Kernzone (ES III) die Immissionsgrenzwerte überschritten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist bei künftigen Um- und Neubauten der Nachweis zu erbringen, dass alle gestalterischen Massnahmen ausgeschöpft und die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der lärmabgewandten Seite angeordnet werden. Sofern in der Kernzone, gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV, ein überwiegendes Interesse vorliegt, hat die Baubewilligungsbehörde die Anforderungen an die Schalldämmung angemessen zu verschärfen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 7. Mai 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Tobelwies wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8309 Nürensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

ung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. August 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller